



Neuorganisation des Job-Centers

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Agentur für Arbeit in Verhandlungen zur Gründung einer gemeinsamen Einrichtung (Job-Center) einzutreten und dem Kreistag fortlaufend zu berichten.
2. Ein Antrag auf Zulassung als kommunaler Träger (Option) wird nicht gestellt.

Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Die Verwaltungskosten und die Leistungsausgaben sind grundsätzlich unabhängig von der Organisationsentscheidung. Auf finanzielle Risiken in den einzelnen Bereichen wird nachfolgend eingegangen.

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Der Bundesgesetzgeber hat am 21.07.2010 die Organisation der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II grundsätzlich neu geregelt. Die bisherige Form der Zusammenarbeit zwischen der Agentur für Arbeit und den kommunalen Trägern in den sogenannten Arbeitsgemeinschaften (Job-Center) war nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 20. Dezember 2007 verfassungswidrig. Durch eine Grundgesetzänderung wurde jetzt die bereits bisher praktizierte Zusammenarbeit zum gesetzlichen Regelfall erklärt. Darüber hinaus wird für 110 Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, die Gesamtaufgabe, also auch die Arbeitsvermittlung eigenverantwortlich wahrzunehmen (Option). Nach früherem Recht haben bereits 69 Kommunen diese Möglichkeit genutzt. Es ergeben sich somit 41 zusätzliche Optionsmöglichkeiten. Auf Baden-Württemberg entfallen davon voraussichtlich 5.

Nach detaillierter Prüfung der Rahmenbedingungen zeigt sich, dass die Gestaltungsmöglichkeiten bei der Option sehr eingeschränkt sind. Gleichzeitig sind die Haftungs- und Haushaltsrisiken bei einer eigenverantwortlichen Durchführung der Arbeitsvermittlung durch den Landkreis sehr hoch. Die Aufgabe ist auch in kommunaler Verantwortung nach den Zielvorgaben und der Kassenlage des Bundes durchzuführen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit vor Ort in der bisherigen Form fortzusetzen.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Entwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

1.1. Organisation

Bis zum 1. Januar 2005 erfolgte die Betreuung der Hilfesuchenden, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld (mehr) haben, in zwei vollkommen getrennten Systemen. Soweit ein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe bestand, erfolgte die Arbeitsvermittlung und die finanzielle Absicherung durch die Agentur für Arbeit. Soweit die Geldleistung nicht ausreichte, um den Lebensunterhalt zu decken, mussten ergänzende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt durch den Stadt- oder Landkreis gewährt werden. Soweit kein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe bestand, erfolgte die Arbeitsvermittlung und die Sicherung des Lebensunterhalts ausschließlich durch den Stadt- oder Landkreis. Die Landkreise und Städte Reutlingen und Tübingen hatten für eine effiziente Qualifizierung und Vermittlung der Hilfebedürftigen eine gemeinnützige GmbH, die Kommunale Arbeitsförderungsgesellschaft GmbH - KomAG, gegründet. Es gab somit für die grundsätzlich gleiche Aufgabe zwei getrennte Hilfesysteme mit den entsprechenden Schnittstellen und Verschiebungen.

Die insgesamt sinnvolle Zusammenlegung dieser beiden Systeme „im Sinne einer Hilfe aus einer Hand“ war ein Baustein der sogenannten „Agenda 2010“ der damaligen Rot-Grünen-Bundesregierung. Die Umsetzung erfolgte im Rahmen der sogenannten „Hartz-Gesetzgebung“.

Über die konkrete Ausgestaltung gab es im Gesetzgebungsverfahren grundsätzliche Meinungsunterschiede. Die Bundesregierung wollte die gesamte Aufgabe den Agenturen für Arbeit zuweisen. Die Bundesländer sahen die Gesamtaufgabe bei den Kommunen besser aufgehoben. Dementsprechend fand der Gesetzentwurf der Bundesregierung im Bundesrat keine Mehrheit. Als Kompromiss wurde im Vermittlungsausschuss zwischen Bundestag und Bundesrat eine Lösung beschlossen, die eine doppelte Aufgabenträgerschaft, sowohl der Agentur für Arbeit als auch der Stadt- und Landkreise, vorsieht. Diese wurde im Rahmen des seinerzeit neu eingeführten SGB II umgesetzt.

Die Agenturen für Arbeit sind im Wesentlichen verantwortlich für die Arbeitsvermittlung sowie Regel-(Geld-)Leistung. Die Stadt- und Landkreise für die Kosten der Unterkunft, verschiedene einmalige Beihilfen und für die sogenannte psychosoziale Betreuung, wie z. B. Schuldner-, Suchtberatung und Kinderbetreuung.

Hinsichtlich der Durchführung der Aufgaben sind drei Organisationsformen entstanden:

❖ Arbeitsgemeinschaft („Job-Center“)

Zur einheitlichen Wahrnehmung der Aufgaben sieht das SGB II die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft zwischen Agentur für Arbeit und Stadt- oder Landkreis als Regelfall vor. Die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft führt ein Geschäftsführer. Über zentrale Themen, wie z. B. den Abschluss von Zielvereinbarungen, die Personalausstattung oder die Maßnahmeplanung entscheidet ein paritätisch besetztes Gremium, die Trägerversammlung.

Über die Tätigkeit des „Job-Centers Landkreis Reutlingen“ wurde in den vergangenen Jahren regelmäßig berichtet. Insgesamt wurde die Aufgabe erfolgreich erfüllt.

❖ Option der kommunalen Trägerschaft

Im Rahmen einer Experimentierklausel wurde 69 Stadt- und Landkreisen, zunächst zeitlich befristet, die Möglichkeit eingeräumt, sämtliche Aufgaben, also auch die Arbeitsvermittlung, in alleiniger Zuständigkeit durchzuführen.

❖ Getrennte Aufgabenwahrnehmung

Ende 2007 wurden bundesweit in 21 Stadt- und Landkreisen die Aufgaben getrennt wahrgenommen. Nach Kündigung zweier ARGE-Verträge erhöhte sich die Anzahl 2008 auf 23. In aller Regel wurde die getrennte Aufgabenwahrnehmung von den Beteiligten nicht angestrebt, sondern sie ergab sich aus der Tatsache, dass über die konkrete Ausgestaltung der Arbeitsgemeinschaft vor Ort keine Einigung erzielt wurde. Aber auch in solchen Fällen wurde in der Regel erfolgreich versucht, Absprachen zu treffen, damit die Hilfesuchenden möglichst wenig von der Aufgabentrennung betroffen sind. Konkret wurden beispielsweise gemeinsame Räume genutzt und eine gemeinsame Antragsentgegennahme organisiert.

1.2. Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 20.12.2007

In der genannten Entscheidung (2 BvR 2433/04; 2 BvR 2434/04) hat das Bundesverfassungsgericht zwar die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe grundsätzlich für sinnvoll erachtet, die konkrete Umsetzung im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft aber im Wesentlichen aus folgenden Gründen für verfassungswidrig erklärt:

- Nach der Systematik des Grundgesetzes wird der Vollzug von Bundesgesetzen entweder von den Ländern (und Kommunen) oder vom Bund, nicht aber zugleich von Bund und Land oder von einer dritten Institution wahrgenommen. Eine Ausnahme bedarf eines besonderen sachlichen Grundes, der bei der Durchführung des SGB II nicht gesehen wurde. Der Bund hätte die Angelegenheit in eigener Zuständigkeit erledigen können oder in vollem Umfang auf die Länder übertragen.
- Die Einrichtung der Arbeitsgemeinschaften widerspricht dem Grundsatz eigenverantwortlicher Aufgabenwahrnehmung. Demnach sind die zuständigen Verwaltungsträger verpflichtet, ihre Aufgaben grundsätzlich durch eigene Verwaltungseinrichtungen, mit eigenem Personal, eigenen Sachmitteln und eigener Organisation wahrzunehmen. Diese eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung ist in den Arbeitsgemeinschaften weder für die Agentur für Arbeit noch für die kommunalen Träger gewährleistet. Entscheidungen des einen Trägers (zum Beispiel über die Hilfebedürftigkeit) sind gleichzeitig maßgebend für den anderen.
- Aus der Sicht der Bürgerinnen und Bürger wird gegen den Grundsatz der Verantwortungsklarheit verstoßen. Aufgrund der einheitlichen Organisation sowie dem einheitlichen Leistungsbescheid ist nicht transparent, welcher Träger für welchen Teil der Gesamtentscheidung verantwortlich ist.

Dem Gesetzgeber wurde auferlegt, die Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende bis zum 31.12.2010 grundlegend neu zu organisieren.

1.3 Gesetzgebungsverfahren

Die große Koalition hat zunächst verschiedene Varianten eines sogenannten „kooperativen Job-Centers“ diskutiert. Damit sollten im Innenverhältnis eine relativ klare organisatorische Aufgabentrennung, im Außenverhältnis jedoch möglichst einheitliche Entscheidungen sichergestellt werden. Es wurde deutlich, dass dies in der Praxis schwer umsetzbar wird. Je einheitlicher im Sinne der „Hilfen aus einer Hand“ die Lösung nach außen wirkt, desto höher ist wiederum das Risiko der Verfassungswidrigkeit.

Die damalige Bundesregierung kam schließlich zum Ergebnis, dass nicht die Änderung der Aufgabenwahrnehmung, die sich in den letzten Jahren durchaus bewährt hat, sondern eine Änderung des Grundgesetzes die bessere Lösung ist.

Ein entsprechender Gesetzentwurf bekam jedoch nicht die Zustimmung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion. Die frühere Bundesregierung konnte sich damit nicht auf ein Konzept zur Neuorganisation einigen.

Die derzeitige CDU/CSU/FDP-Regierung hat sich in den Koalitionsverhandlungen auf eine getrennte Aufgabenwahrnehmung geeinigt. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat hierzu einen detaillierten Gesetzentwurf vorgelegt. Im Entwurf einer Mustervereinbarung wurden den Verhandlungspartnern vor Ort bestimmte Module an die Hand gegeben, in welchen Bereichen (z. B. EDV, Antragsentgegennahme usw.) vor Ort zusammengearbeitet werden kann. Es war vorgesehen, das Gesetzgebungsverfahren relativ zügig zum Abschluss zu bringen, was aufgrund der unklaren Situation in den Job-Centern auch dringend notwendig ist.

Im Landkreis Reutlingen wurden in einer Projektgruppe zwischen der Agentur für Arbeit, der Stadt Reutlingen und dem Sozialdezernat schon relativ umfangreiche Vorarbeiten geleistet. Bis hin zur Bemessung des Personal- und Raumbedarfes.

Nachdem zunehmend klar wurde, dass sich die Qualität der Aufgabenerledigung bei deutlich steigenden Verwaltungskosten verschlechtern würde, haben einige Länder auf Initiative des Landes Hessen deutlich gemacht, dass sie dem Gesetzentwurf im Bundesrat nicht zustimmen werden.

In Anbetracht der dadurch wiederum festgefahrenen Situation haben sich Mitglieder der Bundesregierung, Ländervertreter sowie Vertreter der CDU/CSU-, FDP- und SPD-Fraktion Anfang Februar wiederum auf eine Grundgesetzänderung verständigt.

Die Grundgesetzänderung sowie die entsprechenden Folgeänderungen im SGB II wurden am 03. August 2010 im Bundesgesetzblatt verkündet.

2. Gesetzliche Neuregelungen

Nach der Neuregelung des Grundgesetzes gibt es künftig ausschließlich zwei Organisationsmodelle:

- ❖ Die sogenannte gemeinsame Einrichtung (Job-Center), geregelt in § 44 b SGB II neu und
- ❖ die unter bestimmten Bedingungen zugelassenen kommunalen Träger gemäß § 6 a SGB II neu (sogenannte Optionskommunen). Die bisher getrennten Aufgabenwahrnehmungen, wie sie in einigen Landkreisen erbracht wurden, ist künftig nicht mehr möglich.

Im Nachfolgenden werden die beiden Alternativen im Einzelnen vorgestellt:

2.1 Gemeinsame Einrichtung:

Die gemeinsame Einrichtung ist in § 44 b SGB II neu geregelt. Sie bildet die Nachfolgeorganisation der bisherigen ARGEN und sichert die einheitliche Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die gemeinsame Einrichtung führt die Bezeichnung Job-Center.

Die Aufgaben der beiden Träger Landkreis und Agentur für Arbeit bleiben im Wesentlichen unverändert.

Der Landkreis ist zuständig für die Gewährung der Unterkunftskosten, kleinere einmalige Beihilfen wie z. B. für Klassenfahrten und die begleitende psychosoziale Betreuung (Frauenhaus, Schuldner- und Suchtberatung).

Die Agentur für Arbeit bewilligt die Regelleistung und vermittelt in Arbeit.

2.1.1 Organe

Organe sind der Kooperationsausschuss (geregelt in § 18 b SGB II neu), die Trägerversammlung (§ 44 c SGB II neu), der Geschäftsführer (geregelt in § 44 d SGB II neu) und ein örtlicher Beirat gemäß § 18 d SGB II i. V. m. § 44 b SGB II neu.

a) Kooperationsausschuss

Der Kooperationsausschuss wird von der obersten Landesbehörde und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales gebildet.

Es ist paritätisch besetzt aus 6 Mitgliedern, von denen jeweils 3 Mitglieder von der zuständigen obersten Landesbehörde und 3 Mitglieder vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales entsandt werden.

Wesentliche Aufgaben:

- Koordination der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene,
- Festlegung von jährlichen Zielvereinbarungen zwischen Bund und Land, Schwerpunktsetzung der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik auf Landesebene,
- Unterrichtsrecht über die Angelegenheiten der gemeinsamen Einrichtungen,
- Beratung der Trägerversammlung bei Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers,
- Entscheidungsbefugnis bei Meinungsverschiedenheiten über Weisungszuständigkeit über die Zweckmäßigkeit der Aufgabenerbringung und bezüglich der Trägerversammlung,
- Abgabe von Empfehlungen in den Fällen einer Weisung in grundsätzlichen Angelegenheiten der gemeinsamen Einrichtung.

b) Trägerversammlung

Die Trägerversammlung ist das zentrale Organ der gemeinsamen Einrichtung. Sie ist je zur Hälfte durch Vertreter der Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers (in der Regel pro Träger 3 Vertreter) besetzt.

Jeder Vertreter hat eine Stimme. Die Vertreter wählen einen Vorsitzenden. Kann keine Einigung erzielt werden, erfolgt die Bestellung jeweils für 2 Jahre abwechselnd von beiden Trägern. Entscheidungen erfolgen mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Wesentliche Aufgaben:

Die Aufgaben und Kompetenzen der Trägerversammlung sind wesentlich umfangreicher als bisher, sie reichen weit in die operative Arbeit hinein.

Der Trägerversammlung obliegt insbesondere die:

- Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers,
- Regelung des Verwaltungsablaufs und der Organisation,
- Änderung der Standorte der gemeinsamen Einrichtung,
- Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Beschäftigten,
- Aufstellung des Stellenplans und Richtlinien zur Stellenbewirtschaftung,
- Wahrnehmung von Aufgaben einer übergeordneten Dienststelle und obersten Dienstbehörde in Streitfragen zwischen Personalvertretung und Geschäftsführer,
- Festlegung von gemeinsamen Betreuungsschlüsseln unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
- Erstellung einheitlicher Grundsätze der Qualifizierungsplanung und Personalentwicklung in Abstimmung mit den Trägern,
- Abstimmung des örtlichen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms der Grundsicherung für Arbeitsuchende unter Beachtung von Zielvorgaben der Träger.

c) Geschäftsführung

Der Geschäftsführer hat künftig folgende Aufgaben:

- Vertretung der gemeinsamen Einrichtung gerichtlich und außergerichtlich. Durchführung der von der Trägerversammlung beschlossenen Maßnahmen und Teilnahme an deren Sitzung,
- Führung der hauptamtlichen laufenden Geschäfte der gemeinsamen Einrichtungen,
- Anhörungs- und Vorschlagsrecht bei personalrechtlichen Entscheidungen, die in der Zuständigkeit der Träger liegen,
- Leiter der Dienststelle im personalvertretungsrechtlichen Sinn und Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes,
- Dienst-, personal- und arbeitsrechtliche Befugnisse der Bundesagentur und des kommunalen Trägers sowie die Dienstvorgesetzten- und Vorgesetztenfunktion (Ausnahme: Befugnisse zur Begründung und Beendigung der mit den Beamten und Arbeitnehmern bestehenden Rechtsverhältnisse).

d) Beirat

Die Bildung eines Beirats war bisher freiwillig und wird nun zur Pflicht. Seine wesentliche Aufgabe liegt in der Abstimmung und Beratung der gemeinsamen Einrichtung bei der Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen am Arbeitsmarkt. Vertreten sind Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, Wohlfahrtsverbände, die Städte und Gemeinden und andere Beteiligte am örtlichen Arbeitsmarkt.

Beim Job-Center Landkreis Reutlingen war schon bisher im Beirat eingerichtet. Die Erfahrungen mit dieser Zusammenarbeit sind gut.

2.2 Option

Die Stadt- und Landkreise können die Zulassung als alleiniger Aufgabenträger beantragen (Option). Sie übernehmen dann auch die Aufgaben der Agentur für Arbeit in eigener Verantwortung. Bundesweit sind 110 Optionen möglich. 69 Kommunen haben aufgrund einer Experimentierklausel im bisherigen Recht bereits optiert. Somit können bundesweit weitere 41 Optionskommunen zugelassen werden, auf Baden-Württemberg entfallen voraussichtlich 5. Die 69 bisher befristet erteilten Optionen werden unbefristet verlängert, wenn sich die Kommune verpflichtet, mit der zuständigen Landesbehörde eine Zielvereinbarung über die Leistungen abzuschließen und sich am Berichtswesen der Bundesagentur für Arbeit zu beteiligen.

Verfahren für Neuanträge:

Anträge auf Zulassung als alleiniger Träger sind bis zum 31.12.2010 bei der obersten Landesbehörde einzureichen. Der Antrag bedarf einer 2/3-Mehrheit im Kreistag.

Der Landkreis muss sich verpflichten, eine eigenständige Verwaltungseinheit zu schaffen, mindestens 90 % der Beamten und Arbeitnehmer der Bundesagentur zu übernehmen, mit der zuständigen Landesbehörde eine Zielvereinbarung über die Leistungen abzuschließen und sich am Berichtswesen der Bundesagentur zu beteiligen.

In einem detaillierten Konzept muss die organisatorische Leistungsfähigkeit nachgewiesen werden.

Unter anderem sind Angaben erforderlich

- zu den infrastrukturellen Voraussetzungen,
- zur Personalqualifizierung,
- zur Aktenführung und Rechnungslegung sowie
- zu den bestehenden und geplanten Verwaltungskooperationen sowie Kooperationen mit Dritten.

Es ist darzustellen,

mit welchem Konzept und mit welchem Erfolg sich der Landkreis seit 2003 arbeitsmarktpolitisch engagiert hat und wie dieses Engagement künftig ausgestaltet werden soll.

- Nach welchen Grundsätzen und in welchem Umfang seit 2005 kommunale Eingliederungsleistungen erbracht wurden und wie die Erbringung dieser Leistungen künftig ausgestaltet werden soll.

- Wie die kommunalen Eingliederungsleistungen bisher mit den Leistungen der Agenturen für Arbeit verknüpft wurden und zukünftig verknüpft werden sollen.
- Nach welchen Zweckmäßigkeitserwägungen die arbeitsmarktpolitischen Leistungen erbracht werden sollen und
- wie das Eingliederungsbudget verwendet und eine bürgerfreundliche und wirksame Arbeitsvermittlung aufgebaut werden soll.

Es ist ein Konzept für eine überregionale Arbeitsvermittlung sowie für ein transparentes internes Kontrollsystem der Leistungserbringung und Mittelverwendung vorzulegen vorzulegen. Zum Übergang der Aufgaben ist ein konkreter Arbeits- und Zeitplan einzureichen.

Zur Bewertung der eingereichten Konzepte erstellt die zuständige oberste Landesbehörde eine Bewertungsmatrix, mit der bei jedem einzelnen Kriterium eine Punktzahl vergeben wird, sowohl bei den Einzelkriterien als auch in der Gesamtbewertung muss eine bestimmte Mindestpunktzahl erreicht werden. Nach der Gesamtpunktzahl wird gleichzeitig die Reihenfolge festgelegt, nach der die zusätzlichen Optionen vergeben werden. Das Auswahlverfahren wird frühestens im Mai 2011 abgeschlossen sein.

3. Bewertung der Modelle

In der oben erwähnten Projektgruppe mit der Agentur für Arbeit, dem Job-Center und der Stadt Reutlingen wurden die Auswirkungen der Neuregelung auf die beiden Möglichkeiten der Aufgabenwahrnehmung sowie die Vor- und Nachteile auf Basis der Stand August/September 2010 bekannten Grundlage bewertet. Grundlage dafür waren auch die Veröffentlichungen des Landkreistages und des Städtetages.

3.1 Rechtsform

Gemeinsame Einrichtung	Option
<ul style="list-style-type: none">• Die ARGEN gehen kraft Gesetzes in eine gemeinsame Einrichtung (öffentlich-rechtliche Rechtsform sui generis) über. Eine konstituierende Vereinbarung ist nicht erforderlich. Bisherige Verträge gelten nicht mehr.• Die Kommune und die Bundesagentur tragen jeweils die alleinige Verantwortung für ihren Aufgabenbereich und haben dafür das Weisungsrecht.• In Kooperationsvereinbarungen können Regelungen beispielsweise über den Standort sowie zur Ausgestaltung und Organisation der gemeinsamen Einrichtung getroffen werden, soweit keine gesetzlichen Festlegungen betroffen sind.	<ul style="list-style-type: none">• Es muss eine gesonderte Einrichtung, vergleichbar dem Sozial- oder Jugendamt, innerhalb der kommunalen Strukturen geschaffen werden.• Die Kommune trägt die Gesamtverantwortung für die Aufgabenerledigung.

In beiden Varianten wird künftig Rechtssicherheit bei der Durchführung der Aufgaben bestehen.

3.2 Steuerung/Kommunaler Einfluss

Gemeinsame Einrichtung	Option
<ul style="list-style-type: none"> • Steuerung erfolgt über Zielvereinbarungen und bundesweiten Vergleich • Der Bund schließt Zielvereinbarungen mit der Bundesagentur für Arbeit (BA), die BA und die kommunalen Träger schließen Zielvereinbarungen mit dem Geschäftsführer. Auf Landesebene ist eine Abstimmung der Ziele im Kooperationsausschuss vorgesehen. • Die Trägerversammlung entscheidet über organisatorische und personelle Angelegenheiten und stimmt das örtliche Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm ab. • Die Steuerung der Vermittlung in Arbeit und die Gewährung von Eingliederungsmaßnahmen ist in der Verantwortung der BA. • Die Kommunen haben steuernden Einfluss auf die Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie die flankierenden sozialintegrativen Leistungen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Steuerung erfolgt ebenfalls über Zielvereinbarungen und bundesweiten Vergleich. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) schließt Zielvereinbarungen mit den Ländern, diese schließen Zielvereinbarungen mit den Optionskommunen. • Die Kommune trifft die Feststellung zur Erwerbsfähigkeit und zur Hilfebedürftigkeit und entscheidet über Eingliederungsmaßnahmen im Einzelfall. • Die Kommune entscheidet auch im Rahmen der gesetzlichen Spielräume und der zur Verfügung gestellten Mittel über Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik. • Die Optionskommunen tragen die alleinige politische Verantwortung für die Vermittlung in Arbeit.

In beiden Organisationsformen wird es im Ergebnis identische Zielvereinbarungen geben. Auch die Gestaltungsmöglichkeiten bei der Beschäftigungspolitik werden im Wesentlichen durch die inhaltlichen Vorgaben und die zur Verfügung gestellten Mittel bestimmt.

Ein Vorteil bei der eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung ist die Feststellung der Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit durch die Kommune. In der bisherigen Arbeit des Job-Centers haben sich in diesem Zusammenhang zu keinem Zeitpunkt Probleme ergeben. Dies ist auch künftig nicht zu erwarten, weil sich diese Beurteilung nach objektiven Kriterien richtet. Der kommunale Träger kann ggf. einer Entscheidung der Agentur für Arbeit widersprechen. Die abschließende Entscheidung erfolgt dann auf der Grundlage eines Gutachtens des Rentenversicherungsträgers.

3.3 Aufsicht, Weisung und Haftung

Gemeinsame Einrichtung	Option
<ul style="list-style-type: none"> • Der Bund führt die Rechts- und Fachaufsicht über die BA • Die Länder haben die Rechtsaufsicht über die Kommunen • Die BA und die Kommunen haben für ihren jeweiligen Aufgabenbereich Weisungsrechte • Im Aufgabenbereich der Trägerversammlung gibt es kein Weisungsrecht der BA. Die Trägerversammlung steht lediglich unter Rechtsaufsicht des BMAS im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde • Jeder Träger haftet für seinen Leistungsbereich. Daraus folgt, dass die Kommune für Ausgaben des Bundes nicht haftet 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Länder führen die Aufsicht über die Optionskommunen • Der Bund erhält eine Rechtsaufsicht gegenüber den Ländern soweit Bundesmittel von den Optionskommunen verausgabt werden (Finanzaufsicht) • Das Bundesministerium kann die Erstattung von Mitteln verlangen, die der zugelassene kommunale Träger zulasten des Bundes ohne Rechtsgrund erlangt hat

Das Haftungsrisiko bei einer Option ist ganz erheblich. Die Optionskommunen werden vom Bundesrechnungshof umfangreich geprüft. Es gilt hier die sogenannte verschuldensunabhängige Haftung. Das heißt, selbst wenn die komplizierten Rechtsvorschriften nach bestem Wissen angewandt und dennoch falsch ausgelegt werden, entstehen Rückforderungsansprüche des Bundes.

3.4 EDV

Gemeinsame Einrichtung	Option
<ul style="list-style-type: none"> • Volle weitere Nutzung der technischen und organisatorischen Unterstützung der BA • Verbindliche Nutzung der Leistungs- und Vermittlungssoftware der BA 	<ul style="list-style-type: none"> • Die technische Unterstützung der BA steht den Kommunen künftig nicht mehr zur Verfügung • Die Optionskommunen arbeiten mit eigener kommunaler Software. Ein lesender Zugriff auf die Datenbanken der BA wird befristet ermöglicht • Es müssen umfangreiche Datensätze neu eingegeben werden, die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit des EDV-Verfahrens liegt bei der Kommune

Die Einführung eines neuen EDV-Systems ist mit einem großen finanziellen und personellen Aufwand verbunden.

Bei einem kommunalen EDV-Verfahren aber ist eine Verbesserung der Schnittstellen zur Sozial- und Jugendhilfe möglich. Andererseits wird die Zusammenarbeit mit anderen gemeinsamen Einrichtungen und der Zugriff auf den überregionalen Stellenmarkt wird deutlich erschwert.

3.5 Personal

Gemeinsame Einrichtung	Option
<ul style="list-style-type: none">• Das Personal verbleibt beim bisherigen Anstellungsträger. Es wird für 5 Jahre der gemeinsamen Einrichtung zugewiesen.• Die gemeinsame Einrichtung hat keine Dienstherreneigenschaft.• Die Geschäftsführer erhalten weitgehende Befugnisse bei statusrechtlichen Fragen der Beschäftigten. Sie nehmen die Rolle des Dienstvorgesetzten ein und erhalten alle Kompetenzen außer der Begründung und Beendigung der Beschäftigungsverhältnisse.• Bis zur beabsichtigten Verhandlung eines einheitlichen Tarifvertrags gilt das Tarifrecht der entsendenden Behörde.• Es wird eine einheitliche Personalvertretung gebildet, es gilt das Personalvertretungsrecht des Bundes.	<ul style="list-style-type: none">• Den Optionskommunen werden zunächst 100 % des BA-Personals zugewiesen. Im Nachhinein kann bis zu 10 % dieses zugewiesenen Personals wieder an die BA "zurückgegeben" werden.• Die Optionskommunen behalten alle personalrechtlichen und personalwirtschaftlichen Steuerungsmöglichkeiten sowie insbesondere die statusrechtlichen Befugnisse gegenüber dem Personal.

Die Übernahme des Personals bedeutet eine langfristige Verpflichtung der Kommunen. Der Personalkörper wird durch die Option deutlich wachsen. Von derzeit 136 Mitarbeitern sind im Job-Center lediglich 17 bei der Stadt oder dem Landkreis beschäftigt.

Durch die weitgehende Personalübernahme ist zwar ein Weiterbetrieb ohne größere Probleme möglich, der Gestaltungsspielraum durch aktive Personalpolitik ist jedoch deutlich eingeschränkt.

3.6 Finanzielle Aspekte

Gemeinsame Einrichtung	Option
<ul style="list-style-type: none"> • Der Bund finanziert seine Aufgaben und 87,4 % der Verwaltungskosten • Die Kommunen finanzieren ihren Aufgabenbereich und 12,6 % der Verwaltungskosten • Es gilt das Haushaltsrecht des Bundes, die gemeinsamen Einrichtungen haben eine Bewirtschaftungsbefugnis 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Bund finanziert seine Aufgaben und 87,4 % der Verwaltungskosten • Die Kommunen finanzieren ihren Aufgabenbereich sowie 12,6 % der Verwaltungskosten • Es gilt das kommunale Haushaltsrecht, die Kommunen haben eine eingeschränkte Bewirtschaftungsbefugnis auf Mittel des Bundes

Im Bereich der Leistungsausgaben und der Verwaltungskosten sind zwischen beiden Organisationsformen keine Vor- oder Nachteile zu erkennen. Bei einer Option haben die Kommunen jedoch keinerlei Einfluss auf die Mittelbereitstellung durch den Bund. Haushaltskürzungen, wie sie jetzt z. B. im Rahmen des Sparpaketes absehbar sind, können zum Wegfall arbeitspolitischer Maßnahmen oder zu Standardabsenkungen führen. Die Kommune trägt dafür in der Umsetzung die Verantwortung. Optionskommunen müssen ihre Beschäftigungsmaßnahmen nach der Kassenlage des Bundes ausrichten.

3.7 Umstellungsrisiken

Gemeinsame Einrichtung	Option
<ul style="list-style-type: none"> • Weitgehende Beibehaltung der bestehenden Struktur und Arbeitsabläufe 	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist der Aufbau einer kompletten Infrastruktur erforderlich. Beginnend mit den Räumlichkeiten, Möbeln, EDV-System. Gegebenenfalls wäre eine Übernahme vorhandener Möbel und PC günstig möglich. Eine zusätzliche Anschubfinanzierung vom Bund, wie in 2005, wird es nicht geben. • Umfangreicher Aufwand zur Datenerfassung • Aufbau einer parallelen Arbeitsvermittlung mit eigenem Arbeitgeberservice, Stellenpool und Zugang zum überregionalen Arbeitsmarkt

4. Fazit

Bei eingehender Überprüfung überwiegen die Nachteile einer Option die möglichen Vorteile bei Weitem. Die kommunalen Gestaltungsmöglichkeiten sind durch die enge Einbindung in das Steuerungssystem des Bundes und durch die finanziellen und inhaltlichen Vorgaben bei den Beschäftigungsmaßnahmen deutlich eingeschränkt. Die Zusammenarbeit mit der örtlichen Agentur für Arbeit war nach erheblichen Anfangsschwierigkeiten, die aber in weiten Bereichen der überbordenden Einflussnahme der Zentrale in Nürnberg geschuldet waren, im Job-Center gut. Die Gestaltungsmöglichkeiten vor Ort und damit der kommunale Einfluss werden durch die deutlich erweiterten, weisungsfreien Aufgaben der Trägerversammlung künftig aber mehr werden als bisher.